

Hier erhalten Sie Hilfe:



Suchtbeauftragter im Landkreis Tuttlingen

Jürgen Zinsmayer - Landratsamt Tuttlingen
Gartenstr. 22
78532 Tuttlingen
j.zinsmayer@fps-tut.de
Tel. 07461/900-8997

Fachstelle Sucht Tuttlingen

Viola Schubert
Bahnhofstr. 39
78532 Tuttlingen
Tel. 07461/96648-0
fs-tuttlingen@bw-lv.de
www.bw-lv.de

Suchtbeauftragter im Landkreis Konstanz

Johannes Fuchs - Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz
Tel. 07531/800-1782
johannes.fuchs@lrakn.de

Alle wichtigen Institutionen im Landkreis
Konstanz mit Angeboten im Bereich Suchthilfe
finden Sie unter:

www.suchthilfe-landkreis-konstanz.de

Rahmendienstvereinbarung

über die Gesundheitsvorsorge und
Gesundheitsfürsorge für suchtgefähr-
dete und suchtkranke Beschäftigte

vom 20.11.2007

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne:

Staatliches Schulamt Konstanz

Am Seerhein 6
78467 Konstanz
poststelle@ssa-kn.kv.bwl.de
Telefon 07531/80201-0

Schulpsycholog. Beratungsstelle Singen
07731/59672-0
SPBS@sin.ssa-kn.kv.bwl.de

Rahmendienstvereinbarung

SUCHT



Das Stufen-Verfahren nach der Dienstvereinbarung

1. Stufe

Erstes Dienstgespräch - Gesprächsankündigung

Unverzüglich

Teilnehmer: Betroffene Person
Schulleiter/in
auf Wunsch Vertrauensperson

Ankündigung eines Gespräches

Die Schulleitung lädt die betroffene Person unverzüglich zu einem ersten vertraulichen Gespräch ein (fester Termin innerhalb von zwei Wochen). Dabei werden die Rahmendienstvereinbarung und erstes Informationsmaterial ausgehändigt.

Es wird die Kontaktaufnahme mit einer Suchtberatungsstelle bzw. mit einem Psychosozialen Dienst empfohlen.

Vertrauliches Gespräch

Der betroffenen Person werden Hilfsmöglichkeiten bzw. innerbetriebliche Maßnahmen zur positiven Verhaltensänderung aufgezeigt.

Es wird über weitere Maßnahmen bei fortgesetzter Auffälligkeit informiert (Verständigung des nächst höheren Vorgesetzten, Benachrichtigung der Familie).

Über das Gespräch wird Stillschweigen vereinbart und keine inhaltliche Aktennotiz gefertigt. Grund und Zeitpunkt des Gespräches werden dokumentiert und als Mehrfertigung der betroffenen Person übergeben (Vernichtung nach 12 Monaten, falls kein zweites Gespräch notwendig wird).

2. Stufe

Zweites Dienstgespräch - erste Maßnahmen

Nach 2 Monaten ohne positive Veränderung

Teilnehmer: Betroffene Person
Schulleiter/in
Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
Vertreter/in des Regierungspräsidiums/Abt. 7
Vertreter/in des Örtlichen Personalrates
ggf. Schwerbehindertenvertretung
ggf. Fachkraft
auf Wunsch Vertrauensperson
auf Wunsch Chancengleichheitsbeauftragte

Maßnahmen

Nachdrückliche Aufforderung zur Behandlung der Suchtkrankheit. Die betroffene Person erhält Informationsmaterial und Adressen.

Die betroffene Person kann eine Person zur Information der Familie benennen.

Aufklärung über weitere Verfahrensschritte und mögliche Konsequenzen (z.B. Verpflichtung zur Vorlage eines ärztlichen Attestes bei jeder Fehlzeit, amtsärztliche Untersuchung, amtsärztliche Überwachung, Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung, Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen, Auflage stationärer Entgiftungs- und Therapiemaßnahmen, missbilligende Äußerungen im Sinne des § 6 der LDO oder Abmahnung, Disziplinarstrafe). Aktennotiz bei der Personalaktenführenden Dienststelle mit Mehrfertigung an die betroffene Person.

3. Stufe

Weitere Maßnahmen

Nach weiteren 2 Monaten ohne positive Veränderung

Bericht der Schulleitung an das Regierungspräsidium/Abt. 7 über das zwischenzeitliche Verhalten der betroffenen Person (schriftlich auf dem Dienstweg).

Bei negativem Bericht erneutes Gespräch auf Veranlassung des Regierungspräsidiums/ Abt. 7 mit erweitertem Personenkreis:

Betroffene Person
Schulleiter/in
Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
Vertreter/in des Regierungspräsidiums/ Abt. 7
Vertreter/in des Örtlichen Personalrates
ggf. Schwerbehindertenvertretung
ggf. Fachkraft
auf Wunsch Vertrauensperson
auf Wunsch Chancengleichheitsbeauftragte
auf Wunsch Kolleginnen, Kollegen
auf Wunsch Familienangehörige

Maßnahmen

Mitteilung, welche Maßnahmen der im zweiten Gespräch genannten Konsequenzen jetzt drohen. Die betroffene Person erhält die Auflage, ein konkretes Hilfsangebot wahrzunehmen (2 Wochen Bedenkzeit).

Bei Ablehnung des Hilfsangebotes:

Angestellte: Abmahnung, Änderungskündigung, Kündigung
Beamte: disziplinarrechtliche Vorermittlungen, Überprüfung der Dienstfähigkeit